

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 7. November 1894.

1894.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9703 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. Oktober 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 25. Februar 1895 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1895, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hieselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet und unter dem Titel

„Gesundheitsbüchlein“

erschienen (bei Julius Springer in Berlin, 254 Seiten mit Abbildungen, brochirt, 1 Mark.) In demselben ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwicklung der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse im Deutschen Reich jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege sich jederzeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt des Buches ist so ausgewählt und gefaßt, daß es nicht nur von jedem Gebildeten, namentlich von jedem Verwaltungsbeamten, als Rathgeber in Fragen der Hygiene benutzt, sondern auch dem Unterrichte in Lehranstalten und bei Ausbildung von Krankenpflegern- und -pflegerinnen zu Grunde gelegt und in Anstalten, wie Kranken-, Waisen-, Pflegehäusern, unausgesetzt zu Rathe gezogen werden kann.

Ich glaube den Bewohnern der Provinz, insbesondere den Frauen-Vereinen und den Vereinen vom rothen Kreuz einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihre Aufmerksamkeit auf das „Gesundheitsbüchlein“ lenke. Danzig, den 20. Oktober 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Gokler.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Gemeindevorstehers Johann Prange in Niederzehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzehren, Kreises Marienwerder, an Stelle des erkrankten Inspektors Lindner in Hochzehren,
2. des Grundbesitzers und Schöffen Julius Ballerst in Niederzehren zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des Gemeindevorstehers Johann Prange zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Oktober 1894.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Schöffen Kohls in Gr. Schönbrück zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Schönbrück, Kreises Graudenz, an Stelle des erkrankten Besitzers Lörke zu Gr. Schönbrück zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Oktober 1894.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie

Ausgegeben in Marienwerder am 8. November 1894.

für die Pferde der durchmarschirenden Ober-Wachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Licitation ausgegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

- 1733 Rgr. 750 Gr. Hafer,
- 912 " 500 " Heu und
- 1277 " 500 " Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche 100 Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

- 173375 Rgr. Hafer,
- 91250 " Heu und
- 127750 " Stroh.

Die portofreien Anerbietungen sind bis zum **3. Dezember d. Js.**, Vormittags 12 Uhr, mit versiegelt mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung:

"Submission wegen Gendarmerie-
Lieferung"

einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 20. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Anerbietungen wird im Termin am 4. Dezember d. J. von Nachmittags 4—5 Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslicitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Regierungsbezirk, sondern auch — durch die Königlichen Landrathsämter — kreis- bzw. stationsweise aus-geboten wird.

Bis zum 20. Dezember d. Js. behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel-lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 3. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Hof Rosenberg, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, mit der Stadtgemeinde Rosenberg im genannten Kreise vereinigt werde.

Marienwerder, den 1. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der zum Hilfsvollziehungsbeamten bei der Königlichen Forstkasse in Dsche angenommene Maurer Johann Koclawski daselbst, ist vom 16. November d. J. ab von diesem Amte entbunden.

Marienwerder, den 27. Oktober 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

8) Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1894 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 5 und 35 zu je 1000 Mark,

" C. " 157 und 205 zu je 200 Mark
ausgelooft. Sie werden den Besitzern mit der Auf-forderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1895 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1895 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeit-punkt hinaus findet nicht statt.

König, den 7. Juni 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

Bekanntmachung.

9) Für diejenigen Kunstgegenstände, welche auf der vom 8. Oktober bis 10. November d. Js. in Lands-berg a. W. stattfindenden Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünsti-gung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbe-förderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hin-sendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Aus-stellungsgut bestehen.

Bromberg, den 31. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung.

10) Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und un-verkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber fracht-frei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Be-scheinigung der dazu ernächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hin-sendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit den-selben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Aus-stellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung für Kochkunst, Konditorei, Bäckerei, Armeeverpflegung, Volksernährung und alle verwandten Gewerbe.	Frankfurt a. M.	25. Oktober bis 3. November 1894	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preussischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 27. Oktober 1894.

11) Polizei-Verordnung
betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in Mewe.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit § 5 folg. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) wird für den Polizeibezirk der Stadt Mewe unter Zustimmung des Magistrats Folgendes angeordnet:

§ 1. Das öffentliche Schlachthaus ist zur Vor-
nahme von Schlachtungen zc. geöffnet:

1. Vom 1. April bis 30. September Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 5 bis 9 Uhr Nachmittags. Montag und Donnerstag von 5 bis 9 Uhr Vormittags.
2. Vom 1. Oktober bis 31. März Montag und Donnerstag von 7 bis 11 Uhr Vormittags. Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.
3. Für die Fleischschau ist ferner das Schlachthaus Mittwoch und Sonnabend von 6 bis 10 Uhr Vormittags geöffnet.

Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten und sind Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspectors zulässig.

Die Unterbringung des Schlachtviehes in den Stallungen hat im Winter bis 9 Uhr Abends, in den Sommermonaten (1. April bis 1. Oktober) bis 10 Uhr Abends zu erfolgen. Alles Schlachtvieh ist bei der Einführung in das Schlachthausgrundstück sofort dem Schlachthausdiener anzumelden, welcher die Unterbringung desselben in den Stallungen anordnet.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthause ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritte der Genehmigung des Schlachthofinspectors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen, wenn sie sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden.

§ 3. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt

sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten fest angelegt werden, und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen, ebensowenig die eingebrachten Schlachtthiere.

Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden, Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.
§ 4. Das Vieh darf weder mit Hunden, noch in sonstiger Weise zur Schlachtstelle geheht, auch nicht gefnebelt herangefahren werden.

Bullen müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachtstelle geführt und von mindestens 2 Erwachsenen d. h. über 16 Jahre alten Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Thiere herzugehen hat.

§ 5. Jedes in den Schlachthof eingebrachte Thier muß zum Zweck der Untersuchung sofort dem Schlachthausinspector vorgeführt werden. Gleich bei der Vorführung ist an den Schlachthausinspector die durch Tarif bestimmte Schlachtgebühr im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für Untersuchung des eingeführten Fleisches ist gleichfalls im Voraus zu zahlen. Ueber diese Zahlungen wird eine Quittung erteilt, welche jeder Schlachtende bei sich zu führen und sowohl während des Schlachtens als auch bei dem Transport des geschlachteten Viehes dem Schlachthausinspector und den Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§ 6. Thiere, welche von dem Schlachthausinspector oder seinem Vertreter krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet, müssen vielmehr je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten in die dazu bestimmten Beobachtungsräume eingebracht werden.

Die Ausführung der von dem Beamten angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

§ 7. Soweit das beanstandete Thier nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer herausgegeben wird, hat der Schlachthaus-Inspector oder dessen Vertreter die unschädliche Beseitigung desselben durch schriftliche Verfügung anzuordnen.

§ 8. Die Anordnungen des Schlachthausinspektors oder seines Vertreters sind, auch wenn sie seitens der Betheiligten angefochten werden, einstweilen unweigerlich auszuführen.

Es steht aber den Betheiligten binnen 24 Stunden die Beschwerde bei der Polizeiverwaltung zu.

§ 9. Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in den Schlachthof eingeführt werden, wie alle vom Transport erhitzten oder stark ermüdeten Thiere müssen in den auf dem Schlachthofe befindlichen Stallungen untergebracht und dort in dem letzteren Falle solange, als der Schlachthausinspektor es für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Fällen müssen die Thiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden.

§ 10. Thiere, welche länger als 24 Stunden eingestellt bleiben, müssen vom Eigenthümer ausreichend gefüttert werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung auf Rechnung des Eigenthümers nach Anweisung des Schlachthausinspektors.

Die Gebühren für die Verpflegung des eingestellten Viehes werden vom Magistrate unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise und Dienstlöhne festgesetzt und durch Anschlag im Schlachthause bekannt gemacht.

§ 11. Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind.

Die Reihenfolge beim Schlachten geschieht je nach der Anmeldung zu demselben.

§ 12. Das Schlachten erhitzter und ermüdeten Thiere ist verboten.

Das Schlachten muß schnell mit Vorsicht und ohne jede Quälerei der Thiere von gehörig geübten Leuten geschehen.

Kälber dürfen vor der Tödtung nicht aufgehängt werden.

Kleinvieh und Schweine werden vor dem Schlachten vermittelst der Keule oder des Hammers betäubt.

Die Tödtung des Großviehes muß mittelst der Schlachtmaske geschehen.

§ 13. Der Schlachthausinspektor entscheidet darüber, ob alle, oder welche Theile des geschlachteten Thieres unbedenklich genossen werden können, ob es nur zu technischen Zwecken zu verwenden, oder wie es unschädlich zu machen ist.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, nach den hierher bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trichinen und Finnen untersucht werden.

Das von dem Schlachthausinspektor für minderwerthig befundene Fleisch, welches für den Fleischhandel bestimmt ist, darf nur auf der im Schlachthausgrundstück befindlichen Freibank verkauft werden.

In ortsüblicher Weise wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, wann der Verkauf des

minderwerthigen Fleisches stattfindet. Die Bekanntmachungskosten trägt der Eigenthümer des Fleisches.

§ 14. Nur solches frisches Fleisch darf im Gemeindebezirke Meve feilgeboten werden, welches mit dem Stempelabdruck: „Schlachthaus Meve untersucht“ versehen ist. Das auf der Freibank zu verkaufende Fleisch hat den Stempel „Schlachthaus Meve minderwerthig“ zu tragen. Die gedachten Stempelabdrücke werden an allen 4 Fußenden, auf den Schulterblättern, den Schinken und dem Rücken, am Halse und am Kopfe angebracht werden.

§ 15. Fleischer und Fleischergehülfen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthausinspektor oder dessen Vertreter Anzeige zu machen.

§ 16. Werden die nach § 13 getroffenen Anordnungen des Schlachthausinspektors von einem Betheiligten angefochten, so finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

§ 17. Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen und in dem Brühhause nicht geöffnet und ihres Inhalts entleert, sondern müssen in die hierzu bestimmten Lokalitäten gebracht und dort ausgewaschen werden.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den hierzu bestimmten, im Schlachthause vorrätzig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, so daß die Verunreinigung des Fußbodens thunlichst vermieden wird.

Der Inhalt der Gedärme, sowie das Blut, dürfen aus dem Schlachthause nicht fortgelassen werden. Ausnahmen finden statt für das zur Wurstfabrikation bestimmte Blut.

§ 18. Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art, z. B. kranke Lungen, Lebern und dergl. müssen, bevor sie in die hierzu bestimmte Grube gelangen, von dem Eigenthümer soweit zerkleinert werden, daß die Stücke höchstens die Größe einer Faust haben.

§ 19. Jeder Fleischer und überhaupt jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrath, Abfälle von Fleisch, Haare und dergl. sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen, auch den Boden, die Tische, die Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthauses von Blut u. zu reinigen.

§ 20. Die zum Schlachthause gehörigen Geräthschaften dürfen von dem Schlachthaus-Grundstück nicht fortgenommen werden.

§ 21. Jeder Fleischermeister, Geselle, Lehrling und Hilfsarbeiter, sowie jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat den Anordnungen des von der städtischen Verwaltung ernannten Aufsichts-Personals unbedingt Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden sind bei dem Schlachthausinspektor und sofern solche durch denselben

nicht erledigt werden können, beim Magistrat anzubringen.

Für das ordnungsmäßige Verhalten des Hilfspersonals ist der betreffende Meister oder Auftraggeber mit verantwortlich.

§ 22. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, hat nicht allein Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen, sondern wird auch, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 23. Die Polizeiverordnung tritt am 1. November 1894 in Kraft.

Mewe, den 8. Oktober 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
Beyer.

12) Bekanntmachung.

Der Rentengutsbesitzer Wilhelm Wiesjahn zu Ostrowo, Kreis Briesen, beabsichtigt auf seinem neu erworbenen Rentengute daselbst eine Schmiede zu erbauen und zwar etwa 20 Meter von der Chaussee entfernt. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Augustinken, den 31. Oktober 1894.

Der Amtsvorsteher.
Peterßen.

13) Bekanntmachung.

Der Rentengutsbesitzer Johann Lewandowski zu Ostrowo, Kreis Briesen, beabsichtigt auf seinem dortigen Rentengute, etwa 3 1/2 Meter von der Chaussee entfernt, eine Schmiede zu errichten. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Augustinken, den 31. Oktober 1894.

Der Amtsvorsteher.
Peterßen.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Burzynski, Arbeiter, geboren am 3./15. April 1871 zu Wielanow, Kreis Lenczyce, Gouvernement Petrokow, Polen, ortsangehörig zu Dombrowa-Widawska, Kreis Lask, ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Januar 1893), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 9. September d. J.
2. Peter Gottfried Dielissen, Mechaniker, geboren am 5. September 1862 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. September 1892), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 27. September d. J.

3. Adalbert Walkowski, Arbeiter, 24 Jahre alt, geboren zu Radziejewo, Kreis Nieszawa, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. August 1893), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 11. Januar d. J.

4. Katharina Walkowska, unverehelichte, geboren im Jahre 1861 zu Dulsk, Polen, russische Staatsangehörige, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Mai 1893), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 14. Mai d. J.

5. Helene (Chaja) Perlmutter, geb. Feldmann, Ehefrau eines Steppers, geboren am 2. Oktober 1869 zu Warschau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 30. September 1891), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 21. September d. J.

6. Chaja Feige Szeikewicz (Szenkiewicz), geb. Gedalski, Wittwe, geboren im September 1847 zu Pilz, Gouvernement Kielce, Polen, ortsangehörig zu Czenstochau, Gouvernement Petrokow, ebendasselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 30. September 1891), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 21. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Blau, Geschäftsreisender, geboren am 27. Februar 1851 zu Agram, Kroatien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Falschmeldung, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 21. September d. J.
2. Theodor De Fré, Uhrmacher, geboren am 23. Dezember 1858 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Legitimationsfälschung, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 21. September d. J.
3. Johann Peter Hengesich, Gerber, geboren am 25. Dezember 1868 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirektion München, vom 25. September d. J.
4. Josef Lieb, Metzger, geboren im November 1846 zu Trumau, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, falscher Namensangabe und Führung gefälschter Legitimationspapiere, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 25. September d. J.
5. Jonas Lustig, Schneider, geboren am 13. Januar 1843 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 21. September d. J.

- 6. Josef Many (Manny), Weber, geboren im Jahre 1873 zu Kaidkow, Bezirk Schirez, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 6. Oktober d. J.
- 7. Hermann Leonardus Witjes, Tagelöhner, geb. am 20. März 1833 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 24. September d. J.

15) Personal-Chronik.

Der Königliche Landrath Rogoll zu Dt. Krone ist als Ober-Regierungs-Rath an die Königliche Regierung zu Gumbinnen versetzt.

Versetzt ist: der Ober-Telegraphenassistent Menschel von Dt. Eylau nach Thorn.

Angestellt ist: der Postanwärter Kalisch in Dtlotschin als Postverwalter.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Albert Jädicke zu Buchholz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schloppe ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Robert Freitag zu Fabian zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Faulen ernannt.

16) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrer- und Organistenstelle an der Stadtschule in Pr. Friedland, Kreis Schlochau, wird zum 1. November cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland bis zum 15. November cr. zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Pognick, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Pognick zu melden.

Die neu gegründete selbstständige Schullehrerstelle zu Stoltmann, im Schulverbande Lubon, Kreis Schlochau, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Katluhn zu Pochlau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grünchozen, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Katluhn zu Pochlau zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Gr. Bislaw, Kreis Tuchel, wird zum 1. Dezember cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem stellvertretenden Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.)